



Reglement der Gemeinde Brünisried

vom 15. Dezember 2023

über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);

gestützt auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
- d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Art. 2 Definitionen

¹ Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser;
- b) nicht verschmutztes Regenwasser: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen können;
- c) nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;
- d) Kanalisation: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Regenabwassersammelkanal: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;
- f) Trennsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;
- g) Mischsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);
- h) Als Eigentümerin bzw. Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser.
- i) Hauptkanäle: Hauptkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Verbandskanäle oder in ein geeignetes Fliessgewässer ab.
- j) Sammelkanäle: Sammelkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Hauptkanäle ab. Die Sammelkanäle gehen nach dem Bau gemäss Reglement, Plan oder Vereinbarung (Quartierplan, Erschliessungsreglement, Richtlinien des Gemeinderates zur Übernahme von Kanalisations- und Meteorwasserleitungen) in das Eigentum der Gemeinde über,
- k) Hausanschlusskanäle: Hausanschlusskanäle sind private Kanäle. Sie leiten Wasser aus einer oder mehreren Liegenschaften in die Hauptkanäle oder Sammelkanäle ab.

² Im Zweifelsfall legt die Gemeinde fest, wie das Eigentum einer Leitung im Sinne von Abs. 1 Bst. i), j) und k) hiervor definiert wird.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):

- a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
- b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltmassnahmen nötig sind;
- d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.

Art. 5 Durchleitungsrechte

¹ Grundstückeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch das öffentliche Leitungsnetz verursacht werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

2. KAPITEL

Bau der öffentlichen und privaten Anlagen

Art. 6 Groberschliessung

a) Erschliessungspflicht

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:

- a) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
- c) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
- d) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
- e) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.
- f) Zentrale Anlagen zur Regenabwasserbehandlung wie Versickerungs- Retentions- und Behandlungsanlagen.

Art. 7 b) Vorfinanzierung

¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Art. 8 Feinerschliessung

¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

- a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;
- b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;
- c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;
- d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Der Gemeinderat stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

⁴ Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachstehend: AfU), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁵ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit geeigneten Rückschlagklappen zu versehen. Der Rückstaubereich ist 20cm höher als die Oberkante des Sammelkanals (Z = 10 Jahre).

⁶ Alle privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können, führt die Gemeinde auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer Kontrollen gemäss Art. 11 durch.

⁷ Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Art. 9 Baubewilligung

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Art. 10 Entwässerung von Baustellen

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA-Empfehlung 431.

Art. 11 Kontrolle der Anschlüsse

- a) Beim Bau

¹ Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

² Der Eigentümer/die Eigentümerin informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, den Gemeinderat über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf

Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin erneut ausgehoben. Der Eigentümer/die Eigentümerin reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Der Gemeinderat kann zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer und Eigentümerinnen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Der Eigentümer/die Eigentümerin ist verpflichtet, bei Bauvorhaben die bestehenden und neuen Abwasserleitungen und Abwasseranlagen auf den betroffenen Parzellen durch einen Geometer aufnehmen und im Leitungskataster der Gemeinde nachführen zu lassen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers/der Eigentümerin.

Art. 12 b) Nach dem Bau

¹ Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin anordnen.

² Dem Gemeinderat und seinen Beauftragten ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

3. KAPITEL

Grundsätze für die Abwasserbeseitigung

Art. 13 Allgemeine Grundsätze

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Art. 14 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des AfU verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindefeldes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

Art. 15 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

4. KAPITEL

Betrieb und Unterhalt

Art. 16 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation

¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

- a) feste und flüssige Abfälle;
- b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- d) Säuren und Laugen;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Medikamente;
- g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
- h) Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- i) Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 17 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)

¹ Die Einleitung von infolge einer gewerblichen oder industriellen Nutzung verschmutztem Abwasser, einschliesslich Kühlwasser (nachfolgend: «Industrieabwasser») bedarf einer Bewilligung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU).

² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Art. 18 Vorbehandlung

a) Anforderungen

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 19 b) Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Art. 20 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

² Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 21 Schwimmbäder

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Art. 22 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie haben Anrecht auf eine Entschädigung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Art. 23 Unterhalt der privaten Anlagen

¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümerinnen und Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).

² Die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

³ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt, unter Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern.

⁴ Der Gemeinderat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁵ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt, unter Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern.

5. KAPITEL

Finanzierung und Gebühren

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Grundsatz

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 25 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbunden werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Gebühren: Anschlussgebühr und Vorzugslast;
- b) Benutzungsgebühren: Grundgebühr, Betriebsgebühr;
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

⁴ Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 26 Kostendeckung und Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 27 Werterhaltung der Anlagen

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Art. 28 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

Art. 29 Ausnahmeregelung

¹ Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr gemäss Art. 39 und 40, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Eigentümer weist nach, dass die effektive Überbaubarkeit seines Grundstücks wegen der Vorschriften des Baureglements so stark eingeschränkt ist, dass weniger als 60% der definierten Geschossflächenziffer (GFZ) bzw. Volumenziffer (VZ) gemäss der Gewichtungstabelle im Anhang ausgenützt werden kann; oder
- b) der Eigentümer weist nach, dass wegen der Vorschriften des Baureglements mindestens 40% der Parzellenfläche effektiv nicht überbaubar sind; oder
- c) der Eigentümer eines gewerblichen oder industriell genutzten Gebäudes weist mittels Berechnungen eines Fachmannes oder eines Wasserzählers nach, dass der tatsächliche

Wasserverbrauch bei maximal 200 m³ pro Rechnungsperiode voraussichtlich liegen wird (für die erste Abrechnungsperiode nach der Inbetriebnahme des Gebäudes) bzw. effektiv liegt (für die folgenden Abrechnungsperioden).

² Wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, so wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

- a) in den Fällen von Bst. a und b auf der Basis der effektiven GFZ bzw. VZ und der effektiv überbaubaren Parzellenfläche;
- b) in den Fällen von Bst. c wird die Grundgebühr um pauschal 50% reduziert.

³ Das Gesuch um Anwendung der Ausnahmeregelung muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

2. ABSCHNITT

Gebühren

Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr

¹ Mit der Anschlussgebühr wird das Recht gekauft, die bestehenden öffentlichen Anlagen zu nutzen. Mit ihr werden die Investitionen beim Bau dieser Anlagen gedeckt.

² Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

Art. 31 Berechnung der Anschlussgebühr für ein Grundstück in der Bauzone

a) Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien:

- a) höchstens Fr. 13 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR)

oder

- b) höchstens Fr. 0.25 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist)

² Beim Wiederaufbau eines in Zeiten von früher geltendem Recht errichteten Gebäudes infolge Brands oder Abbruch, wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet (gemäss den bestehenden Plänen / Unterlagen), sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

³ Verkleinert sich die Geschossfläche auf einer bebauten Parzelle infolge baulicher Massnahmen, werden keine Anschlussgebühren rückerstattet.

Art. 32 Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone (gemäss Art. 24 RPG):

¹ Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) höchstens Fr. 13 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.7.

²Die Anschlussgebühr wird um 50 % reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Art. 33 Vorzugslast

Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie beträgt 70 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Artikel 31 Abs.1 berechnet wird.

Art. 34 Abzüge von der Anschlussgebühr

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag des tatsächlich eingenommenen Erschliessungsbeitrages abgezogen.

Art. 35 Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹Die in den Artikeln 30 bis 32 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

²Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 36 Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Art. 37 Schuldner

¹Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

²Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.

³Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 38 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr.

²Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³Sie werden jährlich erhoben.

Art. 39 Grundgebühr für ein bebautes oder überbaubares Grundstück in der Bauzone

¹Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der

Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) höchstens Fr. 1.00 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone (gemäss Gemeindebaureglement, GBR)

oder

b) höchstens Fr. 0.15 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist);

² Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

³ Für nicht bebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interesse) wird die Gebühr nicht erhoben (z.B. Friedhof, Freihalteflächen, Parkanlagen, etc.).

Art. 40 Grundgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone (gemäss Art. 24 RPG):

¹ Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Grundgebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) höchstens Fr. 1.00 pro m² Parzellenfläche, die 1000m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70.

² Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr um 50%, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

³ Das Gesuch um Anwendung der Reduktion muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

Art. 41 Betriebsgebühr

a) Allgemeine Gebühr

¹ Sie wird zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Energie, Reinigung, etc.) erhoben.

² Die Betriebsgebühr beträgt höchstens Fr. 3.95 pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler. Dies entspricht der Summe aller Zähler, d.h. Trinkwasser, Meteorwassertank, Quellen, usw., welche an die öffentlichen Kanalisationsanlagen angeschlossen sind.

³ Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Bei Streitfällen kann er eine Mengenmessung zulasten des Benutzers anordnen.

⁴ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 42 b) Sondergebühr

¹ Anstelle der in Artikel 41 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung in grosser Menge von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

Dies betrifft Betriebe, welche aufgrund der Erhebungen des Gewerbe- und Industrieabwasserkatasters allein mehr als 5 % des gesamten Schmutzabwasseranfalls und oder der Schmutzfracht verursachen, welche in der zentralen Abwasserreinigungsanlage des ARA-Verbandes behandelt werden, deren Belastung grösser als 300 EW ist oder deren Wasserverbrauch grösser als 20'000 m³/Jahr ist. Diese Betriebe müssen eine Messvorrichtung zur Erhebung des Abwasseranfalls erstellen.

²Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert gemäss VSA/FES Richtlinie.

Diese Berechnung ergibt einen gewichteten Verschmutzungsfaktor. Die Sondergebühr berechnet sich aus dem Produkt (Multiplikator) des Abwasseranfalls und der mit dem Verschmutzungsfaktor gewichteten Betriebsgebühr.

³Bei Streitfällen kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen. Sollte die öffentliche Abwasseranlage durch einen ausserordentlichen Vorfall belastetes Abwasser aufnehmen (Brand, Störfall, Betriebsstörung u.Ä.), so wird eine Sondergebühr nach analogem Vorgehen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 43 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest.

Die Geschossflächenziffer und Überbauungsziffer in der Gewichtungstabelle (Anhang 1) werden durch den Gemeinderat gemäss jeweils gültigem Gemeindebaureglement angepasst.

6. KAPITEL

Verwaltungsgebühren

Art. 44 Gebühren

a) Im Allgemeinen

¹Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine Kontrolle der Anschlüsse vor Ort umfassen, eine Gebühr von Fr. 80 bis Fr. 120.

²Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

³Kosten von Dritten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

7. KAPITEL

Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 45 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden, zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz, verzinst.

Art. 46 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

8. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. April 2013 über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement) wird aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 15. Dezember 2023

Die Gemeindegeschreiberin:

Carmen Weber



Der Amman

Walter Marti

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt
am 31. JAN. 2024



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Anhang

- Gewichtungstabelle
- Tarifblatt

Anhang 1: Gewichtungstabelle

Gewichtungstabelle gemäss Gemeindebaureglement, Art. 8ff Zonenbestimmungen

Bauzonen	KZ	WZND 1	WZND 2	WZMD	MZ 1,2	ZAI	LWZ
Zonencharakter gemäss RPBG (Art.)	51	53	53	53	52	55	57
GBR Brünisried	8	9	9	10	11	12	13

Geschossflächenziffer (GFZ) gemäss Art. 130 RPBG & 80 RPBR	1.2	0.7	0.7	0.9	1	2	
Überbauungsziffer (ÜZ) gemäss Art. 130 RPBG & 81 RPBR	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	0.6	

Legende:

KZ	Kernzone
WZND	Wohnzone niederer Dichte
WZMD	Wohnzone mittlere Dichte
MZ	Mischzone
ZAI	Zone von allgemeinem Interesse
LWZ	Landwirtschaftszone



TARIFBLATT

zum Reglement über die Beseitigung und Reinigung
von Abwasser der Gemeinde Brünisried

Stand 01.01.2024

Der Gemeinderat

gestützt auf Artikel 43 des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von
Abwasser

beschliesst:

Die im Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vorgesehenen
Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 31 Anschlussgebühr in der Bauzone

- a) Fr. 13 pro m² Parzellenfläche x die Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone
oder
- b) Fr. 0.25 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert), wenn im GBR ein
Volumenwert für die Bauzone festgelegt wird

Art. 32 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

- a) Fr. 13 pro m² Parzellenfläche, die 1000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer
theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ)

Die Anschlussgebühr wird um 50 % reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur
nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Art. 39 Grundgebühr in der Bauzone

- a) Fr. 0.48 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone
gemäss Gemeindebaureglement (GBR)
- oder
- b) Fr. 0.125 pro m³ (Parzellenfläche in m² x den maximalen Volumenwert, wenn im GBR ein
Volumenwert für die Bauzone festgelegt ist;

Art. 40 Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

- a) Fr. 0.48 pro m² Parzellenfläche, die 1000m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer
theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 0.70.

Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr um 50%, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Das Gesuch um Anwendung der Reduktion muss vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

Art. 41 Betriebsgebühr

Fr. 2.95 pro m³ verbrauchte Wassermenge.

Durch den Gemeinderat von Brünisried am 11.12.2023 angenommen.

Der Gemeindeschreiber:



Der Gemeindeammann:

